

Naturrecht und Natur des Rechts

Rechtsordnung und Rechtspflege zeigen seit längerer Zeit ernste Krankheitsvorgänge. Es sind vor allem zwei Schäden, die ihre Gesundheit und Lebenskraft bedrohen: eine krebsartige Wucherung am gesetzgebenden Apparat, der ohne Unterlaß eine verwirrende und erdrückende Überzahl von Gesetzen und gesetzähnlichen Verfügungen erzeugt; dann eine politische Blutvergiftung, Gesetzgebung, richterliches Ermessen, Verwaltung und durchführende Organe ergreifend, die unter die Vorherrschaft und Gewaltherrschaft politischer Rücksichten gerieten. In totalitären Staaten wurde davon sogar das Herz des Rechtslebens, die richterliche Freiheit, erfaßt und gelähmt.

Nicht alle, die unter diesen Krankheitserscheinungen zu leiden hatten oder noch leiden, wurden sich ihrer tieferen Gründe bewußt. Immerhin aber hat die Erkrankung so nahe an den tödlichen Ausgang geführt, daß ein Erschrecken über alle kam und ein Umdenken nahelegte. Es kann nicht richtig sein, daß der Staat die höchste und einzige Quelle alles Rechtes ist, seine Gewalt unumschränkt, sein Gesetz oder seine behördliche Verfügung immer „richtiges Recht“ erzeugt und gehorsame Durchführung erheischt, auch dann, wenn sich jedes sittliche Empfinden dagegen sträubt. Wenn es nicht gelingt, solchen Rechtspositivismus zu überwinden und neue festere Ufer zu erreichen, unantastbare, jedem menschlichen Zugriff entzogene Grundrechte, dann muß der Mensch sich verloren geben. So kam es zu einem Umdenken in der Rechts- und Staatsphilosophie, zu einer Hinwendung zum Naturrecht.

Über eine derartige Wendung konnte sich der katholische Ethiker nur freuen. Die Entwicklung hat ja seinem alten, mit Liebe und Besorgnis gehegten Anliegen auf der ganzen Linie recht gegeben. In der katholischen Rechtslehre ist seit Jahrhunderten das weite Feld des Naturrechts bebaut und gepflegt worden, still, gründlich, unverdrossen. Allerdings gehörte dazu im vergangenen Jahrhundert ein „Hoffen gegen alle Hoffnung“; denn der Rechtspositivismus schien in der Welt für immer gesiegt zu haben. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn der katholische Forscher Freude und Schwung in seinem Fach zu verlieren drohte; fand er doch weder Anerkennung noch Beachtung; man hatte um sein Ackerfeld einen hohen Zaun gezogen, um es von der herrschenden Lehre abzutrennen. Während er an seinen Sträuchern und Pflanzen herumharkte, ging draußen das Leben des modernen Staats- und Rechtslebens stürmisch vorbei. Kein Besucher klopfte an seinem Tor, höchstens hat ihm der Übermut des siegreichen Fortschritts manchmal ein paar Steine über die Mauer geworfen und seine wohlgeordneten, sauber gehaltenen Beete in Unordnung gebracht. Dann ging er mit ärgerlichem Knurren und geschäftigem Verdruß schnell daran, die böse neue Zeit wieder hinauszuerwerfen.

Das wurde plötzlich anders, als sich derselbe Freund des Naturrechts nun in den Mittelpunkt gestellt sah: man erinnert sich seines Daseins, kommt in seinen Garten, besichtigt seine Sträucher und Pflanzen, fragt ihn nach seinen Arbeitsweisen und Erfahrungen, kauft ihm Setzlinge ab, mit einem Wort: seine bisher geschmähte Ware hat auf dem Markt Nachfrage gefunden. Zunächst ist er darüber froh und stolz, aber nachdem er sich draußen umgesehen und festgestellt hat, wie man mit seinen Setzlingen und Pflanzenkindern umgeht, kommt ihm die Trauer. Mit Schmerz kehrt der alte Herr hinter seine hohen Gartenmauern zurück und schlägt, um eine Enttäuschung reicher geworden, das Tor hinter sich zu.

Die Veröffentlichungen und Reden über eine Wiedergeburt des Naturrechts mögen noch so zahlreich sein; sie dürfen doch nicht zur Annahme verleiten, als ob es sich um eine vollendete Tatsache handle. Wir sind in Deutschland noch nicht soweit. Gerade deshalb wird es nicht ohne Nutzen sein, wenigstens kurz darzulegen, wie es um die Renaissance des Naturrechts steht.

Zunächst scheint es sich, soweit man sehen kann, gar nicht um das Wiedererstehen einer eigentlichen Wissenschaft vom Naturrecht zu handeln, sondern nur um das Wieder-

erwachen der Sehnsucht nach naturrechtlicher Begründung, wenn nicht gar, wie einer meinte, nur um die Sehnsucht nach solcher Sehnsucht. Immerhin wird man sagen können: es ist ein echtes naturrechtliches Gefühl erwacht. Gefühle jedoch sind unbestimmt, unklar, nur schwach von der Vernunft her unterbaut, nach Inhalt und Umfang wenig umgrenzt. Dieses naturrechtliche Gefühl ist ursprünglich als Abwehr gegen ein anderes Gefühl entstanden, gegen die harmlos scheinende Phrase vom „gesunden deutschen Volksempfinden“, mit dem der damalige Machtstaat, wie mit einer versteckten Nadel, die Menschen und das Recht getötet hat. Die Rückkehr zum Naturrecht also ist im Jahre 1945 ein politisches Gegenmittel gewesen: gegen die verbrecherische Vergewaltigung aus politischer Ideologie erhob sich das gesunde Gefühl des unterdrückten menschlichen Urrechtes.

Was dagegen Naturrecht in sich ist, blieb zunächst unklar. Schon der Begriff Naturrecht litt unter der bedauerlichen Verdunkelung, die infolge der früheren und neueren Auseinandersetzungen eher undurchsichtiger geworden war. Noch unklarer war es, ob und wieweit das Naturrecht bindende Sätze ausspricht, und wieweit sie sich erstrecken. Wenn man auch mit großer Genugtuung feststellen darf, daß im neueren Schrifttum wertvolle Beiträge zur Begründung und Klärung des Naturrechts geliefert wurden,¹ so konnten sie die seit mehr als einem Jahrhundert entstandene Lücke in der Naturrechts-Forschung nicht sofort schließen. Solche Fragen erheischen ein ruhiges, nüchternes und zeitraubendes Studium.

Aber an dieser Stelle beginnt die Tragik der Stunde: zum Studium blieb nicht genügend Zeit, erst recht keine innere Muße, die unerläßliche Voraussetzung spekulativen Forschens. Die Männer der Rechtspflege und der Politik standen am Ende des Krieges vor einem gärenden Durcheinander; alte Gesetze waren unsicher geworden, undurchführbar, ganz oder teilweise aufgehoben, durchlöchert. Dabei forderte der Alltag unerbittlich die Bemeisterung der Not, also täglich neue Erlasse und Anordnungen. Am wenigsten Geduld hatten die politischen Parteien — die doch in einer Demokratie die Träger der Gesetzgebung im Parlament sein sollen — und natürlich das Nachrichtenwesen; beide erwarteten schnelle Lösungen, überraschende Patentformeln.

Man darf sich auch fragen, ob zu einer klaren Umstellung auf naturrechtliches Denken bei uns die Voraussetzungen vorhanden sind. Wir alle, mögen wir philosophisch eingestellt sein wie immer, kommen aus einer Zeit, die dem Rechtspositivismus und Staatsabsolutismus verfallen war. Naturrechtliche Überlegungen waren den meisten wie ein unentdeckter Erdteil. Es bedeutet weiterhin im deutschen Rechtsdenken und -pflegen eine bedauerliche Lücke — das muß hier einmal ausgesprochen werden —, daß die nichtkatholischen Christen, die doch einen überragenden Hundertsatz unserer besten juristischen Schriftsteller und Praktiker gestellt haben, von ihrer kirchlichen Unterweisung her keinen Zugang zum Naturrecht kennen. Die reformatorische Theologie, wenigstens bei uns, hat eher dem Rechtspositivismus vorgearbeitet als ein auf Naturrecht fußendes Lehrgebäude über Staat, Recht, Gesellschaft und Gesellschaftsordnung entwickelt. Daher haben während des 19. und 20. Jahrhunderts die nichtkatholischen Juristen, dank ihrem Geist und Fleiß, ihrer Intuition und Erfahrung, wohl unserem Staatswesen und unserer Rechtspflege wertvolle Dienste erwiesen; in der entscheidenden Frage jedoch einer naturrechtlichen Begründung oder doch mindestens Ergänzung mußten sie fast vollständig versagen.

¹ Es sei vor allem hingewiesen auf die wertvolle Studie von *Heinrich Rommen*, *Die ewige Wiederkehr des Naturrechts*, 2. Aufl., München 1947, oder auf die mutige Darlegung des Altmeisters deutscher Rechtswissenschaft *Heinrich Mitteis*, *Über das Naturrecht*. Deutsche Akademie der Wissenschaften, Heft 26, Berlin 1948. Vergleiche auch *Eduard Spranger* in: *Universitas* 1948, S. 405 ff., *Helmut Coing*, ebd. 1948, S. 1173 ff. und in seiner Schrift: *Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts*. Heidelberg 1947. Eine Überschau über diese Literatur bietet *Herrfahrdt* in: *Deutsche Rechtszeitschrift* 1949, S. 32 ff. und *Fechner* ebd. 1949, S. 97 ff.

Dazu kommt eine andere Überlegung: die positivistische Rechtsordnung ist verhältnismäßig bequem, mindestens bequemer als ein mühsames Ausrichten und Nachprüfen von Gesetzen an den reichlich undeutlichen Normen ewiger Grundrechte. Nur im Rechtspositivismus, glaubt man, wird dem „Kaiser gegeben, was des Kaisers ist“. Gott geben, was Gottes ist, wer kann denn das, wenn man doch kaum weiß, was und ob überhaupt Gott ist? Und dem Menschen geben, was des Menschen ist, führt überhaupt im besten Fall in unklare Rechtsverhältnisse, weil es eine raum- und zeitüberlegene Metaphysik vom Menschensein voraussetzt. Und doch muß zu einer echten Weisheit von des Menschen Wesen und Würde zurückgefunden werden, sollen wir nicht der Ungestalt des Existentialismus verfallen, seiner Verzweiflung und bis in den Grund alles zerreißen den Ehrfurchtslosigkeit. Weder die sogenannte Situationsethik, die das Maß der sittlichen Entscheidung je und je aus der Augenblickslage zu gewinnen sucht, noch die juristische Dezisionstheorie, die alle festen Normen in willkürliche Führerentscheide auflöst, können Bausteine eines neuen Ordnungsbildes, eines tragfesten Rechtsgefüges bringen. Sie setzen als Theorie den Massenmenschen voraus, erzeugen in der Praxis ein Willkür-Recht, vielmehr Unrecht, also gerade das, was uns eben erst aus seinen Fängen losgelassen hat.

Die nachfolgende Überschau über einige neuerschienene Werke, die mehr der Zufall zusammenführte, vermag vielleicht trotz aller Mangelhaftigkeit das Gesagte zu beleuchten.

Rehfeldt untersucht die Wurzeln des Rechts.² „Diese Schrift handelt vom Ursprung des positiven Rechts aus der Tatsächlichkeit bestimmter menschlicher Fähigkeiten und Verhaltensweisen“ (S. 5). Daraus möchte man auf den ersten Blick eine Darlegung über die naturrechtlichen Wurzeln der Gesetzesordnung erwarten, und zwar aus der Schau der geschöpflichen Seins-Ordnung im Menschen, die ja die Grundlagen für die Soll-Ordnung bietet. Doch ist dem nicht so. Es kommt dem Verfasser gar nicht darauf an, aus der Natur der Dinge zu erforschen, was Rechtens ist, sondern auf Grund welcher seelischer Eigenschaften der Mensch dazu kommt, Rechte zu ersinnen, zu fordern, zu beobachten. Er stellt sich ferner gegen die historische Rechtsschule, die den Rechtsschöpfer im Geist der Gemeinschaft, des Volkes erblickt. Vielmehr betrachtet er den Menschen als Einzelwesen, freilich auf dem Hintergrund der Gemeinschaft. Während also auf der Bühne der historischen Schule im Vordergrund die Gemeinschaft selber auftritt und die vielen Einzelmenschen nur als füllender Hintergrund im Dunkeln bleiben, steht hier der Einzelne vor dem Hintergrund der Gemeinschaft.

Rehfeldt fragt auch nicht eigentlich, warum das Recht verpflichtet, sondern warum es vom Menschen als verpflichtend empfunden wird. Mit anderen Worten, er geht der gemeinhin gestellten metaphysischen Frage aus dem Weg und hält sich an die psychologische Seite des existentiellen Menschen als Rechtswurzel; man könnte vielleicht auch sagen, er untersucht die Gründe in der Menschenseele selbst, wie es zur eigenartigen Mechanik rechtlichen Denkens und Handelns kommt.

In drei Verhaltensweisen sieht er die gesuchte Wurzel: im Vergeltungstrieb als Rache gegen Angriff oder Bedrückung, bzw. als Dank und Gegenseitigkeit; in der sogenannten Suggestibilität als der „Eigenschaft eines Individuums, ein anderes durch eigene Willensimpulse zu beeinflussen und selbst durch die eines andern beeinflusst werden zu können, also die Fähigkeit, Willensimpulse auszuteilen und zu empfangen“; endlich in der Sprache, die nach ihm die eigentlich menschliche Grundlage der Rechtsbildung ist, weil sie allgemeine Begriffe formen und aussprechen kann, damit also eine Gleichheit und normenmäßige Einordnung des an sich Vielfältigen ermöglicht.

Aus solcher Sicht gesehen, aber auch in solcher Selbstbeschränkung vermittelt die Schrift manch wertvollen Einblick; dem Anliegen, zur Entwicklung einer Naturrechtsordnung beizutragen, kann sie wenig dienen, weil sie viel zu sehr im Positivistischen stecken bleibt.

² Die Wurzeln des Rechts. Von *Bernh. Rehfeldt*. (71 S.) Berlin 1951, Verlag Duncker-Humboldt, Brosch. DM 5.60

Wie aus einer anderen Welt mutet die Fragestellung uns an, die sich *Davitt*³ gestellt hat. Sie ist wohl auch psychologischer Art, aber nur aus der Spekulation der mittelalterlichen Scholastik verständlich. Ist die Natur des Gesetzes vom Verstand oder vom Willen des Gesetzgebers abzuleiten? Die alte scholastische Ethik hatte dafür zwei Antworten: das Gesetz ist Ausfluß und Ergebnis der Vernunfttätigkeit; denn es besagt ja eine Hinordnung der Wirkmittel zum Ziel, und nur der Verstand kann eine derartige Beziehung begreifen, folgerichtig auch festlegen. Die andere Richtung sagte: das Gesetz ist Ausfluß des Willens, weil die Erkenntnis der Mittel-Ziel-Beziehung nicht genügen würde, wenn dazu nicht die Auswahl des rechten Mittels treten würde. also gerade dieses und nicht eines andern Gesetzes. Auswählen aber kann nur der Wille, weil es ein Greifen ist. Die ganze Fragestellung scheint auf den ersten Blick recht müßig, hat jedoch ihre Auswirkungen auf sehr praktische Fragen: Verpflichtet jedes Gesetz im Gewissen oder gibt es reine Pönalgesetze? Wieweit wird die Gültigkeit oder Weitergeltung eines Gesetzes berührt von seiner Zielförderlichkeit?

Davitt hat nun die Lehre einer Reihe von alten scholastischen Schriftstellern untersucht, und zwar für die Vernunft-These *Albert d. Gr.*, *Thomas von Aquin*, *Cajetan*, *Dominicus Soto*, *Medina*, *Kardinal Bellarmin*, und für die Willens-These *Heinrich von Gent*, *Duns Scotus*, *Ockham*, *Gabriel Biel*, *de Castro* und *Suarez*. Der Verfasser scheint der ersteren Lösung zuzuneigen.

Ein wahrhaft stattliches Werk, nicht nur wegen seines äußeren Umfanges, sondern vor allem wegen seiner baulichen Geschlossenheit und seines allumfassenden Inhaltes bietet uns der bekannte österreichische Gelehrte *Joh. Meßner*.⁴ Die erste Frage, die sich jeder vor einem solchen Riesenwerk stellt: Wie konnte in unserer unruhigen Zeit eine solche Denkarbeit bewältigt werden? beantwortet der Verfasser, wenn er in der Einleitung, der Gastfreundschaft des von *J. H. Newman* gegründeten Oratoriums zu Birmingham (England) seinen Dank abstattet, daß es ihm in der vieljährigen Abgeschlossenheit seines Exils seit 1938 die wirtschaftliche Grundlage und den Zugang zum einschlägigen Schrifttum des englischen Sprachkreises sowie anderer Länder gegeben hat, der dem Sozialwissenschaftler Mitteleuropas so lange versperrt geblieben ist.

Schon der Titel besagt, wie weit sich das Feld dieses Werkes ausdehnt, nämlich bis an die äußersten Grenzen der drei genannten Rechtsgebiete. Der Leser, besser der Benutzer dieses überaus gründlichen, mit größtem Fleiß und sicherem Geschick gearbeiteten Handbuchs wird in allen einschlägigen Fragen eine wohlthuend klare Antwort und Weiterführung in die Probleme finden. Es ist der großangelegte Versuch, vom katholischen Erbgut her — hier ist der verschlossene Garten wirklich geöffnet — die naturrechtlichen Gegebenheiten für das staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben darzustellen, allseits zu beleuchten, zu unterbauen und ihren Auswirkungen auf die konkrete Praxis nachzuspüren. Wie umfassend die Darstellung ist, zeigt ein kurzer Überblick: Das I. Buch „Grundlegung“ führt von der Natur des Menschen zu den Grundlagen der Moralphilosophie, von der Gesellschaft zur Sozialphilosophie, von der Ordnung der Gesellschaft zur Rechtsphilosophie, endlich vom Versagen der Gesellschaftsordnung zur Sozialen Frage. Nun werden diese Hauptteile nach allen ihren Auswirkungen durchgearbeitet. Die Gesellschaftsethik geht aus von der Grundzelle menschlicher Gemeinschaft, der Familie, über die kleineren Gemeinschaften wie Sippe, Gemeinde zu Nation und Völkergemeinschaft. Hier schließt sich der nächste Hauptteil an, die Staatsethik als die rechtliche Formung des Zusammenlebens, wobei die umfangreichen und umstrittenen Fragen über die Natur des Staates seine Souveränität nach innen und außen, seine Funktionen und schließlich die Dynamik besprochen wird, die das staatliche Handeln in Bewegung hält, wie z. B. Nationalismus, Imperialismus,

³ The nature of law. Von *Th. E. Davitt S.J.* (274 S.) St. Louis (USA) 1951, B. Herder-Book. Gln. \$ 4.—.

⁴ Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik. Von *Joh. Meßner*. (951 S.) Innsbruck 1950, Tyrolia-Verlag. Geb. DM 45.—.

Militarismus u. ä. Das IV. Buch endlich beschäftigt sich mit der Wirtschaftsethik, auf welchen Grundlagen und Kräften eine Sozialwirtschaft beruht (Nachfrage und Angebot, Markt, Kapital, Kredit, Geld, Lohn, Zins), um welche Einrichtungen sie sich organisiert (Privateigentum, Arbeit, Betrieb, Unternehmen und wirtschaftliche Zusammenschlüsse), um mit den verschiedenen Integrationsformen und mit den Anliegen einer modernen Weltwirtschaft abzuschließen.

Einem Rechtsgelehrten, in dessen Lehre naturrechtlich-christliche und positivistische Gedankengänge sich die Hand reichen, widmet *O. Volz* eine lehrreiche Untersuchung.⁵ Stahl (1802—61) gilt als einer der bedeutendsten Rechts- und Staatsphilosophen aus der Zeit vor 1870. Er bekämpfte das Naturrecht und wurde gemeinhin als Bahnbrecher der positivistischen Schule angesehen. Andererseits enthält seine Lehre so viele naturrechtliche Bestandteile, daß man sich diesen Widerspruch nur schwer erklären konnte. Volz unternimmt eine sehr eingehende und erfolgreiche Aufgliederung von Stahls Gedankenführung und kommt zu dem Ergebnis: Stahl bekämpfte wohl das Naturrecht, aber nur jenes, das er vorgefunden hat, nämlich das reine Vernunftrecht der Aufklärungszeit. Als gläubiger evangelischer Christ kann er sich jedoch die Begründung der Rechtsordnung nur auf den Grundwahrheiten des Christentums vorstellen. Insofern geht er tatsächlich in den Bahnen des klassisch katholischen Naturrechts; er folgt hierin mittelalterlichen, nicht lutherischen Anschauungen. Dagegen konnte er sich dem Einfluß seiner Zeit doch nicht ganz entziehen und führt nun in sein Denkgefüge eine verhängnisvolle Unterscheidung ein: während das Naturrecht die oberste Quelle des sittlich bindenden Gesetzes sei, könne der Staat, der ja seinen Rechtsgrund in sich selber trage, positive Gesetze bindend erlassen, auch solche, die etwa gegen Gottes Gesetz seien; solchen staatlichen Erlassen gebühre nicht weniger Unterwerfung und Gehorsam. Diese ausgeprägte positivistische Lehre ließ ihn in den Augen vieler zum Vater des modernen Willkürstaates werden, so daß die geradezu paradoxe Linie gezogen wurde: von Stahl, dem nichtarischen christlichen Positivisten zu Hitler. Volz hat mit seiner Untersuchung der wissenschaftlichen Sache gedient, und in ruhiger Überlegtheit Licht und Schatten richtig verteilt.

Den Abschluß dieser Besprechung soll das überaus schätzenswerte und abwechslungsreiche Buch von *E. Wolf*⁶ bilden. Hier werden 16 große Förderer des deutschen Rechtsdenkens dargestellt: Eike von Repgow, der Verfasser des Sachsenspiegels; Bischof Lupold von Bebenburg; Ulrich Zasius; Joh. v. Schwarzenberg; Joh. Oldendorp; Joh. Althusius; Herm. Conring; der große Hugo Grotius; Samuel v. Pufendorf; Chr. Thomasius; Carl G. Svarez; F. C. v. Savigny; Paul J. A. v. Feuerbach; B. Windscheid; endlich der bedeutende Rudolf v. Ihering und der geniale Erforscher des Genossenschaftsrechts Otto v. Gierke.

Die Lebensbeschreibung ist jeweils in geschickter Weise in die Lehrdarstellung eingebaut, so daß die Lesung jedes Abschnitts immer anregend und fesselnd bleibt. Da der geistvolle Verfasser den weiten Stoffkreis in hoheitsvoller Ruhe beherrscht, kann er sichtbar werden lassen, wie die großen Förderer der deutschen Rechtswissenschaft um die Weiterentwicklung der Rechtsidee und um die Erhaltung des wahren Rechtsgeistes gerungen haben. Freilich bestätigt er auch, ohne es zu wollen, was oben über den Beitrag oder Mangel der nichtkatholischen Rechtspfleger gesagt wurde.

Daß ein solch umfangreiches Werk in unserer schweren Notzeit bereits in 3. Auflage erscheinen konnte, ist ein Beweis für seine Wertschätzung. Mag auch der Katholik von seinem Lehrgut her manche Aufstellungen beanstanden, so kann man sich doch für jeden aufgeschlossenen Freund der Rechtswissenschaft, vor allem für den Jünger des Rechts, kaum ein freundlicheres und gewinnbringenderes Geschenk vorstellen. I. A. Zeiger S.J.

⁵ Christentum und Positivismus. Die Grundlagen der Rechts- und Staatsauffassung Friedrich Julius Stahls. Von *Otto Volz*. (148 S.) Tübingen 1951, Verlag J. C. B. Mohr. Broschiert DM 15.—.

⁶ Große Rechtsdenker der Deutschen Geistesgeschichte. Von *Erik Wolf*. (739 S.) 3. Aufl. mit 16 Bildern. Tübingen 1951, Verlag J. C. B. Mohr. Brosch. DM 26.—, Geb. DM 29.60,